



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Februar 2015
(OR. en)
5998/15

CSC 27

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Sicherheitsausschusses
für den	AStV/Rat
Betr.:	Konzept für die Sensibilisierung und Schulung in Sicherheitsfragen im Hinblick auf den Schutz von EU-Verschlusssachen

1. Um die Anwendung von Artikel 7 Absatz 5 und von Anhang I Abschnitt IV der Sicherheitsvorschriften des Rates ¹ zu fördern, hat der Sicherheitsausschuss den Entwurf eines Konzepts für die Sensibilisierung und Schulung in Sicherheitsfragen im Hinblick auf den Schutz von EU-Verschlusssachen ausgearbeitet und am 30. Januar 2015 Einvernehmen darüber erzielt.
2. Darin beschreibt er die Ziele entsprechender Programme und legt Standards für ihren Inhalt fest.
3. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV wird der Rat daher ersucht, das beigefügte Konzept zu billigen.

¹ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

**KONZEPT FÜR DIE SENSIBILISIERUNG UND SCHULUNG IN SICHERHEITSFRAGEN
IM HINBLICK AUF DEN SCHUTZ VON EU-VERSCHLUSSSACHEN**

I. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Mit diesem Konzept, das der Rat gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Sicherheitsvorschriften des Rates ¹ (im Folgenden "Sicherheitsvorschriften") gebilligt hat, wird ein Standard für den Schutz von EU-Verschlusssachen (EU-VS) festgelegt. Es soll dazu beitragen, dass die Sicherheitsvorschriften in einheitlicher Weise angewandt werden.
2. Insbesondere soll dieses Konzept die Anwendung von Artikel 7 Absatz 5 und Anhang I Abschnitt IV der Sicherheitsvorschriften fördern. Deshalb werden darin Standards für die Sensibilisierung und Schulung in Sicherheitsfragen festgelegt, um zu gewährleisten, dass alle Personen, denen Zugang zu EU-VS gewährt wird, im Einklang mit den Sicherheitsvorschriften zuvor und später in regelmäßigen Abständen über Sicherheitsbedrohungen belehrt werden und ihre Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz von EU-VS anerkennen.
3. Der Rat und das Generalsekretariat des Rates (GSR) wenden dieses Sicherheitskonzept auf den Schutz von EU-VS in ihren Räumlichkeiten und in ihren Informations- und Kommunikationssystemen (IKS) an.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dafür, dass die in diesem Sicherheitskonzept festgelegten Standards bei der Bearbeitung von EU-VS in nationalen Strukturen – auch in nationalen IKS – eingehalten werden.
5. Die im Rahmen des Titels V Kapitel 2 EUV errichteten Agenturen und Einrichtungen der EU sowie Europol und Eurojust sollten dieses Sicherheitskonzept als Bezugsrahmen für die Anwendung der Sicherheitsvorschriften in ihren eigenen Strukturen verwenden.

¹ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

II. ZIELE UND INHALT DER SENSIBILISIERUNGS- UND SCHULUNGSPROGRAMME

6. Ein wirksames System zum Schutz von Verschlusssachen muss sich auf gut konzipierte und frühzeitige Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen im Bereich der Informationssicherheit stützen. Alle Personen, die Zugang zu EU-VS – auf einem beliebigen Träger – erhalten sollen, müssen zuvor und später in regelmäßigen Abständen darüber belehrt werden, welche Risiken für EU-VS bestehen, welche Folgen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte gegebenenfalls hätte und wie wichtig es ist, dass Verschlusssachen durch Beachtung der geltenden Vorschriften geschützt werden.
7. Bevor sie eine Genehmigung für den Zugang zu EU-VS erhalten, müssen die betreffenden Personen an einer Sensibilisierungsveranstaltung teilnehmen und ihre Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz dieser EU-VS schriftlich anerkennen.
8. Die Sensibilisierungsmaßnahmen dienen zwar in erster Linie dazu, deutlich zu machen, dass EU-VS ganz allgemein vor einer unbefugten Weitergabe geschützt werden müssen, doch soll dabei besonders die Gefahr hervorgehoben werden, die von Agenten staatlich finanzierter und privater Nachrichtendienste, die mit personellen und technischen Mitteln versuchen, sich Zugang zu für die Nachrichtendienste wertvollen EU-Informationen zu verschaffen, für die Interessen der EU und der Mitgliedstaaten ausgeht.
9. Vor allem sollen die Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen dafür sorgen, dass die in den Sicherheitsvorschriften festgelegten Anforderungen sowie die Anwendungskonzepte und -leitlinien, die für die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des GSR-Personals und der nationalen Delegierten von Belang sind, verstanden werden, nämlich
 - (a) wie EU-VS, auch die Entwürfe, zu handhaben, aufzubewahren und zu vernichten sind,
 - (b) wozu die Registraturen dienen,
 - (c) wie der Geheimhaltungsgrad von Informationen festzulegen ist und welche Schutzkennzeichnungen zu verwenden sind,
 - (d) welche Verantwortlichkeiten mit einer Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen verbunden sind, wozu auch zählt, dass wesentliche Änderungen der persönlichen Situation gemeldet werden müssen,
 - (e) dass die Konzepte und Verfahren für den materiellen Geheimschutz beachtet werden müssen, was Kontrollen beim Zugang zu Sicherheits- und Arbeitsbereichen, das Tragen von Dienstausweisen und die Verwaltung der Schlüssel, Kombinationen und Passwörter einschließt,

- (f) dass Kontakte oder Treffen mit Vertretern von Drittstaaten gemeldet werden müssen, sobald dabei Fragen gestellt werden, die ein normales diplomatisches Informationsersuchen überschreiten und möglicherweise auf ein nachrichtendienstliches Interesse hindeuten,
 - (g) wie EU-VS in mündlicher Form zu übermitteln sind,
 - (h) wie bei sicherheitsrelevanten Zwischenfällen zu reagieren ist und wie sie zu melden sind.
10. Wenn besondere Umstände dies erfordern, können die Sensibilisierungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen auf die Situation der betreffenden Personen und den Geheimhaltungsgrad der EU-VS, zu denen sie Zugang haben oder erhalten sollen, zugeschnitten werden.
11. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind die Mitgliedstaaten und das GSR gehalten, jeweils eigene Programme für Sensibilisierungs-, Schulungs- und Auffrischkurse zu konzipieren und laufend zu überarbeiten; diese Programme sollten sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:
- (a) Erstellung von aktuellem Informationsmaterial, das für die betreffenden Personen bei der Bearbeitung von EU-VS in Papier- und in elektronischer Form (z.B. Faltblätter, Broschüren) in der Praxis unmittelbar von Belang ist;
 - (b) Entwicklung von computergestützten Schulungen;
 - (c) Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtungen und Informationsveranstaltungen.
12. Die Wirksamkeit der Programme zur Sensibilisierung und Schulung in Sicherheitsfragen sollte regelmäßig überprüft werden, indem Rückmeldungen analysiert werden, um die Bereiche zu ermitteln, in denen die geltenden Vorschriften und Konzepte für den Schutz von Verschlusssachen noch besser kommuniziert werden müssen.